

410 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (379 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 16. März 1961 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Graf Rudolf, Dr. Hofeneder, Machunze, Prinke, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Bechinie, Czettel, Holoubek, Kysela und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Gredler angehörten.

Der Unterausschuß hat den Gesetzentwurf in vier Sitzungen eingehend beraten und verschiedene Abänderungen vorgeschlagen, worüber dem Finanz- und Budgetausschuß am 15. Mai 1961 berichtet wurde. Nach Abschluß der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich vorerst eingehend mit der Frage der von den „Sammelstellen“ gewünschten Verlängerung der Frist für die Erhebung von Rückstellungsanträgen befaßt. Nach der Regierungsvorlage haben zwar die „Sammelstellen“ die Möglichkeit, Rückstellungsanträge bis einschließlich 30. Juni 1962 zu stellen, dieses Recht wurde ihnen aber nur hinsichtlich jener Vermögensschaften eingeräumt, die einem Eigentümer gehört haben, dem entzogen worden ist, wenn dieser oder dessen Rechtsnachfolger innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach Inkrafttreten des Staatsvertrages eine Anmeldung erstattet hat. Die Anspruchserhebung der „Sammelstellen“ für alle übrigen Ansprüche endet aber nach der 4. Auffangorganisationengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 287/1960, am 30. Juni 1961. Der Wunsch der „Sammelstellen“ ging nun da-

hin, die Frist für die Anspruchserhebung generell bis einschließlich 30. Juni 1962 zu verlängern. Dieses Begehren wurde insbesondere mit der Note des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 8. Mai 1959, Abschnitt A. V begründet. Der Ausschuß hat sich daher eingehend mit dem Inhalt des hierauf bezüglichen Notenwechsels befaßt. Dabei ist er zu der Überzeugung gelangt, daß durch diese Bestimmung der Note die Ausfolgung des den „Sammelstellen“ auf Grund von Rückstellungsverfahren, Vergleichen oder sonstigen Verträgen zugekommenen Vermögens (Erlöses) an die ursprünglichen berechtigten geschädigten Eigentümer gewährleistet werden soll. In § 7 der Regierungsvorlage war dieser Möglichkeit auch Rechnung getragen. Diese Bestimmung mußte aber, weil der § 12 der Regierungsvorlage gestrichen wurde, teilweise geändert werden, sodaß die Verständigung allenfalls geschädigter Eigentümer nicht mehr durch das Bundesministerium für Finanzen, sondern durch die „Sammelstellen“ zu ergehen hat. Von der Einschränkung, derzufolge geschädigte Eigentümer innerhalb von drei Monaten nach Verständigung ihr Begehren auf Ausfolgung von Vermögensschaften (Erlösen) zu stellen hatten, wurde abgesehen. Geschädigte Eigentümer sind nunmehr nach der neuen Fassung in der Lage, innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihr Begehren den „Sammelstellen“ zur Kenntnis zu bringen.

Unabhängig davon hielt der Ausschuß die generelle Verlängerung der Erhebungsfrist deshalb für nicht gerechtfertigt, weil den „Sammelstellen“ schon durch § 6 des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, das Recht eingeräumt worden war, bei allen Behörden in Unterlagen, die auf eine Entziehung hinweisen könnten, Einsicht zu nehmen. Die „Sammelstellen“ haben, wie aus Berichten der „Sammelstellen“ selbst hervorgeht, von diesem Recht ausreichend Gebrauch gemacht, sodaß es außer Zweifel steht, daß die möglichen Entziehungen fast

restlos erfaßt sind. Eine weitere Verlängerung der Frist über den 30. Juni 1961 hinaus — mit Ausnahme der im Gesetzentwurf erwähnten Sonderbestimmungen — war daher im Sinne der dringend notwendigen Rechtssicherheit untunlich, sie wurde im übrigen in einem früheren Stadium von den „Sammelstellen“ selbst für nicht notwendig gehalten.

Im Zusammenhang damit hat der Ausschuß zum Ausdruck gebracht, daß an dem Grundsatz, daß die Frist für die Einbringung von Rückstellungsanträgen (die letzte Frist für Rückstellungsanträge auf sogenanntes deutsches Vermögen ist mit 31. Juli 1956 abgelaufen) nicht wieder eröffnet werden soll, festgehalten werden muß. Es sollten daher die „Sammelstellen“ nicht berechtigt werden, ihre Rückstellungsansprüche schon vor Erhebung von Rückstellungsanträgen bei den Rückstellungskommissionen oder Rückstellungsbehörden abzutreten. Andernfalls wären die Zessionare in der Lage gewesen, Rückstellungsanträge im eigenen Namen zu stellen. Dies hätte jedoch eine Wiedereröffnung der Rückstellungsfristen bedeutet. Der Ausschuß war der Auffassung, daß an dem Zessionsverbot des Dritten Rückstellungsgesetzes nicht gerüttelt werden soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich auch mit der Frage eines allfälligen Ablösevertrages zwischen der Republik Österreich und den „Sammelstellen“ bezüglich eines Teiles der noch offenen Rückstellungsansprüche der „Sammelstellen“ befaßt und ist der Auffassung, daß dieses Vorhaben schon aus Gründen der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichbehandlung der Staatsbürger und mithin auch der Rückstellungsgegner nicht befürwortet werden kann. Die in der Regierungsvorlage in § 10 Abs. 1 vorgesehene diesbezügliche Bestimmung wurde daher gestrichen.

Schließlich hat der Ausschuß auch das Problem der Verteilung der den „Sammelstellen“ nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel behandelt, woran insbesondere die politisch verfolgten Personen interessiert sind. Mit Rücksicht darauf, daß eine Einigung zwischen der „Sammelstelle A“ und der „Sammelstelle B“ hierüber bisher nicht zu erreichen war, wird der Gesetzgeber die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“ durch ein besonderes Bundesgesetz zu regeln haben.

Zu den Abänderungen der Regierungsvorlage ist unter Berücksichtigung der Neunumerierung der Paragraphen folgendes zu bemerken:

Zu § 3 Abs. 1:

Zur Klarstellung schien es notwendig, diese Bestimmung so zu fassen, daß der Anfangs- und Endtermin, zwischen denen die Anmeldung im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages zu erstatten war, schon aus dem Gesetzestext ersichtlich ist. Darüber hinaus sollte zum Ausdruck ge-

bracht werden, daß als eine Anmeldung im Sinne dieser Staatsvertragsbestimmung nur eine solche angesehen werden kann, die Angaben enthält, die auch eine Feststellung der entzogenen Vermögensschaften ermöglichen.

Zu § 3 Abs. 2:

Während die Regierungsvorlage im § 3 Abs. 2 eine Antragstellung durch die „Sammelstellen“ erst nach dem 30. Juni 1961 ermöglichte, sofern das verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird, so soll die neue Bestimmung auch eine frühere Antragstellung, und zwar schon nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, zulassen, wenn das betreffende Verfahren vorher abgeschlossen ist.

Der § 4 der Regierungsvorlage wurde gestrichen und dessen Inhalt in § 12 aufgenommen.

Zu § 5:

Mit Rücksicht darauf, daß während der NS-Zeit überwiegend Landes-Stiftungen und Fonds aufgelöst wurden, mußte auch auf die landesrechtlichen Reorganisationsbestimmungen Bedacht genommen werden.

Im Gegensatz zur Regierungsvorlage sind Bescheide von der zuständigen Behörde nicht mehr in jedem Einzelfall, sondern nur dann zu erlassen, wenn dies nicht bereits geschehen ist.

Zu § 6:

In Abs. 1 wurde eine Ergänzung aufgenommen, derzufolge auch der geschädigte Eigentümer von dem Rechte des Eigenbedarfes und Selbstbetriebes ausgeschlossen bleiben soll; dies geschah in der Erwägung, daß der geschädigte Eigentümer diesfalls nur von den „Sammelstellen“ abgeleitete Rechte hat.

Zu § 7:

Hier ist die Möglichkeit vorgesehen, wonach ein geschädigter Eigentümer das den „Sammelstellen“ zukommende Vermögen (Erlös) erhalten kann. Da der § 12 der Regierungsvorlage zur Gänze gestrichen wurde, mußte auch der Passus „oder von drei Monaten nach Erhalt der im § 12 Abs. 2 vorgesehenen Verständigung“, die durch das Bundesministerium für Finanzen hätte erfolgen sollen, gestrichen werden. Aufgabe der „Sammelstellen“ wird es nun sein, die erforderlichen Verständigungen selbst vorzunehmen (§ 4).

Zu § 8:

Der Abs. 1 wurde gestrichen, da er inhaltlich dem § 3 entspricht und nur aus Gründen der Systematik für die nachfolgenden Bestimmungen vorangestellt war.

Der Abs. 4 wurde gleichfalls gestrichen, da es unbillig schien, den geschädigten Eigentümer, der eine Mitteilung nach § 7 gemacht hat, im Falle des Unterliegens der „Sammelstelle“ im Rückstellungsverfahren mit der Hälfte der Verfahrenskosten zu belasten.

Zu § 9:

Der letzte Halbsatz in Abs. 2 der Regierungsvorlage mußte ebenfalls gestrichen werden, weil in diesem auf § 12 Abs. 1 Bezug genommen ist, der § 12 der Regierungsvorlage jedoch zur Gänze gestrichen wurde.

Zu § 10:

Entsprechend der grundsätzlichen Einstellung des Ausschusses hinsichtlich der Frage der Wiedereröffnung der Fristen und eines Ablösevertrages wurden in Abs. 1 der Regierungsvorlage die Worte „Einbringung oder“ und der letzte Satz gestrichen.

Die Neuformulierung des Abs. 2 diene der Verdeutlichung.

Zu § 11:

Da der Ablösevertrag nicht mehr in Erwägung gezogen wird, wurde der Abs. 3 gestrichen.

Ferner wurde der § 12 der Regierungsvorlage ersatzlos gestrichen, weil diese Bestimmungen durch die Praxis weitgehend überholt sind und

es im übrigen den Rückstellungskommissionen beziehungsweise Rückstellungsbehörden jederzeit freisteht, die beim Bundesministerium für Finanzen befindlichen Unterlagen anzufordern.

Soweit es sich um die Verständigung von „geschädigten Eigentümern“ zwecks Wahrung ihres Begehrens auf Ausfolgung des Vermögens handelt, wird auf die Bemerkung zu § 7 verwiesen.

Zu § 12:

In Abs. 1 wurde klargestellt, daß die „Sammelstellen“ aus den eingehenden Mitteln auch den Verwaltungsaufwand zu tragen haben.

In Abs. 2 wurde normiert, daß ein besonderes Bundesgesetz die Verteilung der den „Sammelstellen“ schließlich verbleibenden Mittel regeln wird.

Zu § 13:

Die Vollzugsklausel entspricht dem § 14 der Regierungsvorlage.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt abschließend den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Mai 1961

Machunze
Berichterstatter

Aigner
Obmann

**Bundesgesetz vom 1961
über die Erhebung von Ansprüchen der Auf-
fangorganisationen auf Rückstellung von
Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen
(4. Rückstellungsanspruchsgesetz).*)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Den „Sammelstellen“ (§ 1 des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der 1. Novelle, BGBl. Nr. 285/1958, der 2. Novelle, BGBl. Nr. 62/1959, der 3. Novelle, BGBl. Nr. 306/1959 und der 4. Novelle, BGBl. Nr. 287/1960) stehen alle Rechte zu, die das Erste (BGBl. Nr. 156/1946), das Zweite (BGBl. Nr. 53/1947) und das Dritte (BGBl. Nr. 54/1947) Rückstellungsgesetz in den derzeit geltenden Fassungen für einen geschädigten Eigentümer vorsehen.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über geschädigte Eigentümer finden sinngemäß auf geschädigte Anteilsberechtigte (Fünftes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 164/1949) und auf Berechtigte (Siebentes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 207/1949) Anwendung.

§ 3. (1) Die „Sammelstellen“ können bis zum 30. Juni 1962 Rückstellungsanträge hinsichtlich jener Vermögensschaften stellen, die einem Eigentümer gehört haben, dem entzogen worden ist, wenn dieser oder dessen Rechtsnachfolger in der Zeit vom 27. Juli 1955 bis einschließlich 26. Jänner 1956 im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, eine Anmeldung erstattet hat, in der Angaben enthalten sind, die eine Feststellung der entzogenen Vermögensschaften ermöglichen.

(2) Wenn die Feststellung, wer geschädigter Eigentümer ist, vom Ausgang eines vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleiteten verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens abhängt, das erst nach Inkrafttreten dieses

*) 1. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 256/1947, 2. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 176/1951, 3. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 23/1954.

Bundesgesetzes abgeschlossen wird, so können die „Sammelstellen“ Rückstellungsanträge bis zum Ablauf von sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des betreffenden Verfahrens stellen.

§ 4. Die „Sammelstellen“ haben, soweit dies nicht bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geschehen ist, von der Einbringung eines Rückstellungsantrages jene Personen zu verständigen, von denen anzunehmen ist, daß sie die geschädigten Eigentümer sind.

§ 5. Auf Vermögensschaften von Stiftungen und Fonds, die während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelöst worden sind, kann von einer „Sammelstelle“ kein Rückstellungsanspruch erhoben werden, wenn die Stiftung (der Fonds) nach den in Betracht kommenden bundes- oder landesrechtlichen Reorganisationsbestimmungen nicht wieder herzustellen war. Fehlen solche Reorganisationsbestimmungen, so besteht dann kein Rückstellungsanspruch einer „Sammelstelle“, wenn im Zusammenhang mit der Auflösung der Stiftung (des Fonds) keine Zweckentfremdung stattgefunden hat oder die Stiftung (der Fonds) aus Rationalisierungsgründen in ihrer (seiner) Rechtspersönlichkeit nicht wieder hergestellt wurde. Darüber, ob die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, hat die für die Angelegenheiten der Stiftung (des Fonds) zuständige Behörde, soweit dies nicht bereits geschehen ist, unverzüglich einen Bescheid zu erlassen.

§ 6. (1) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des § 2 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes gelten auch für die „Sammelstellen“ mit der Einschränkung, daß die „Sammelstellen“ von der Geltendmachung der an Eigenbedarf und Selbstbetrieb geknüpften Rechte nach § 1 Abs. 4 des Ersten, § 1 Abs. 5 des Zweiten und § 12 des Dritten Rückstellungsgesetzes ausgeschlossen sind. Diese Einschränkung gilt auch für den geschädigten Eigentümer, der einen Rückstellungsanspruch nach dessen Abtretung durch eine „Sammelstelle“ geltend macht (§ 10).

(2) Die Abgabenbefreiungsbestimmungen des § 3 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes gelten sowohl für die Ausfolgung des rückgestellten Vermögens (Erlöses) an den geschädigten Eigentümer (§§ 7 und 8) als auch für die Abtretung

von Rückstellungsansprüchen an den geschädigten Eigentümer (§ 10), wann immer die Ausfolgung und Abtretung erfolgen.

(3) Vermögensvermehrungen, die durch die Ausfolgung des rückgestellten Vermögens (Erlöses) an den geschädigten Eigentümer (§§ 7 und 8) oder durch die Abtretung von Rückstellungsansprüchen an den geschädigten Eigentümer (§ 10) entstehen, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

§ 7. Dem geschädigten Eigentümer steht es frei, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der „Sammelstelle“ mitzuteilen, daß er die Ausfolgung des der „Sammelstelle“ rückgestellten Vermögens beansprucht; dies gilt sinngemäß auch für Vermögen, das der „Sammelstelle“ auf Grund eines Vergleiches oder sonstigen Vertrages an Stelle des entzogenen Vermögens zukommt.

§ 8. (1) Ist eine Anmeldung im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages (§ 3 Abs. 1) erstattet worden, so bewirkt die Mitteilung gemäß § 7, daß die „Sammelstelle“ verpflichtet ist, das ihr zukommende Vermögen dem geschädigten Eigentümer so rasch als möglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten, auszufolgen.

(2) Wurde eine Anmeldung gemäß Abs. 1 nicht erstattet, so kann die „Sammelstelle“ auf Grund der Mitteilung gemäß § 7 das ihr zukommende Vermögen dem geschädigten Eigentümer innerhalb von sechs Monaten ausfolgen.

(3) Die „Sammelstelle“ ist jedoch berechtigt, eine Ausfolgung nach Abs. 1 oder 2 von dem gleichzeitigen Erlage (von der Zustimmung zum Abzug) einer Entschädigung für ihre Mühewaltung bis zu 25 v. H. des Verkehrswertes des auszufolgenden Vermögens im Zeitpunkt der Rückstellung beziehungsweise bis zu 25 v. H. des Erlöses abhängig zu machen. Wird der Betrag nicht innerhalb eines Jahres erlegt und ist die Hereinbringung auch nicht durch Abzug von den auszufolgenden Vermögenswerten möglich, so ist die „Sammelstelle“ berechtigt, das Vermögen zur Hereinbringung ihres Entschädigungsanspruches insoweit zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, als dies zu dessen Hereinbringung notwendig ist. Die Versteigerung hat nach den Grundsätzen des Sechsten Hauptstückes des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen zu erfolgen. In diesem Falle tritt der den Entschädigungsanspruch übersteigende Erlös an Stelle des auszufolgenden Vermögens, soweit es versteigert worden ist.

§ 9. (1) Im Falle von Streitigkeiten über Ausfolgungsansprüche gemäß §§ 7 und 8 haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann auf Parteiantrag oder von Amts wegen die beim Bundesministerium für Finanzen erliegenden Unterlagen, insbesondere

Anmeldungen, die unter Bezugnahme auf Artikel 25 oder 26 des Staatsvertrages eingebracht worden sind, zu Beweis Zwecken heranziehen.

§ 10. (1) Die „Sammelstelle“ kann an Stelle der Weiterverfolgung eines von ihr im eigenen Namen eingebrachten Rückstellungsantrages, sofern ihr eine Mitteilung gemäß § 7 zugeht, dem geschädigten Eigentümer innerhalb von zwölf Monaten nach Einlagen der Mitteilung ihren Rückstellungsanspruch abtreten.

(2) Im Falle der Abtretung nach Abs. 1 tritt durch gemeinsame Anzeige der „Sammelstelle“ und des geschädigten Eigentümers an die zur Entscheidung über den Rückstellungsantrag berufene Stelle der geschädigte Eigentümer in jedem Stadium des Verfahrens statt der „Sammelstelle“ in das Verfahren ein. Die „Sammelstelle“ ist von der Tragung der bis zum Eintritt des geschädigten Eigentümers in das Verfahren etwa entstandenen noch nicht rechtskräftig bestimmten Kosten befreit. Der geschädigte Eigentümer ist zu deren Zahlung verpflichtet.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 sind bei Abtretung des Rückstellungsanspruches nicht anzuwenden, jedoch kann die „Sammelstelle“ für ihre Mühewaltung eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 11. (1) Die für geschädigte Eigentümer geltenden Bestimmungen der §§ 7 bis 10 finden auch auf jene gesetzlichen Erben Anwendung, die durch die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes beziehungsweise des § 14 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes von der wirksamen Erhebung eines Rückstellungsanspruches ausgeschlossen waren.

(2) Die für den geschädigten Eigentümer geltenden Abgabenbefreiungsbestimmungen der Rückstellungsgesetze und dieses Bundesgesetzes finden auch auf diese Personen Anwendung.

§ 12. (1) Die „Sammelstellen“ haben aus den einfließenden Mitteln zunächst alle Verbindlichkeiten einschließlich des Verwaltungsaufwandes zu erfüllen.

(2) Die Verteilung der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel der „Sammelstellen“ wird unter Berücksichtigung der in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Widmung und der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes; BGBl. Nr. 207/1949, durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 5 je nach dem Wirkungsbereich mit dem Bundesministerium für Inneres oder dem Bundesministerium für Unterricht, betraut.